

Satzung für den Verein Fallobst Nordwest-Mecklenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein Fallobst Nordwest-Mecklenburg".
2. Der Verein ist nicht eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 23992 Fahren.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege.

Dieser Vereinszweck wird beispielsweise erreicht durch die Einrichtung, die Pflege und den Erhalt von Streuobstwiesen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit folgender Ausnahme:
2.a.insofern der Verein zur Verfolgung des Vereinszwecks eine Fläche von einem Vereinsmitglied pachtet, so kann an dieses Mitglied eine entsprechende Pacht – jedoch höchstens in ortsüblicher Höhe – gezahlt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ihnen steht die Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins offen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss

vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

7. Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleiben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
9. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundmail bekanntgegeben. Der Beitrag wird zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Finanzierung

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen und aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und sonstigen Einkünften. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einer den steuerlichen Bestimmungen entsprechenden Weise Buch zu führen.

Tätigkeiten, die Mitglieder im Dienste des Vereins erbringen, werden prinzipiell nicht vergütet.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich – per E-Mail ist genügend – mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - 3.a. die Wahl des Vorstandes
 - 3.b. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 3.c. die Entlastung des Vorstandes
 - 3.d. die Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Satzung
 - 3.e. die Festsetzung oder Änderung der Beiträge
 - 3.f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Wahlen mit solchem Ausgang ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung des Vereinszwecks können bei 9/10tel Befürwortung der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung an andere Mitglieder ist durch schriftliche Vollmacht zulässig. Dabei darf kein Mitglied mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsübertragung ist nur für die Mitgliederversammlung insgesamt zulässig. Die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes und einem ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist. Sie muss durch den Vorsitzenden des Vorstands aufbewahrt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen zum Vorstand werden nach Notwendigkeit durchgeführt. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Jedes ordentliche Mitglied kann beliebig oft in den Vorstand gewählt werden.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden. Auf diese Weise darf nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
5. Ein Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist regelmäßig einzuberufen.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis auf Widerruf zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und erstellen einen Kassenprüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann eine binnen vier Wochen zu gleichem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, an welchen Verein das Vermögen fallen soll.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kahlenberg, 6. April 2018

Vorname Name

Unterschrift




